

SATZUNG

der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme

des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der Städteregion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der derzeit geltenden Fassung (GV NRW S. 270) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 750, 793) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“.

Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3, Ziffer 2.4) wurde die Städteregion Aachen mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).

Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3

Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Städteregion Aachen entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.

Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 4

Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die Städteregion Aachen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Maßgeblich für die Gebühr sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Gebührenanspruch entsteht mit Start des Hubschraubers.

Gebühren werden auch erhoben

- für den Einsatz des bestellten Rettungshubschraubers ohne Benutzung, Personen- und Materialtransporte,
- eine vorsätzliche grundlose Alarmierung
- Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

§ 5

Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Hierfür gelten die Vorschriften des § 77 Abs. 3 GO NRW sowie gem. § 12 Abs. 1 Nr. 5 KAG die dort bezeichneten Vorschriften über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen nach dem Fünften Teil der Abgabenordnung zu Erhebungsverfahren bei Forderungen.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist – unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

§ 7

Festsetzung / Fälligkeit

Die Gebühren werden vom Städteregionsrat der Städteregion Aachen in einem den Gebührenschuldnern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig und an die Kasse der Städteregion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 8

Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen ist dem Piloten eine abweichende Entscheidung vorbehalten. Ein Anspruch besteht nicht. Für den Transport von Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Städteregion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1“ (Luftrettungssatzung) vom 04. Juli 2019

| | |
|---|----------|
| Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute | 106,99 € |
|---|----------|